

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | Zuständigkeitsänderung:
Bafin-Aufsicht für Finanzanlagenvermittler u. Honorarberater

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 24.12.2019 07:05</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>wie bereits an > anderer Stelle berichtet, sollen zum 1. Januar 2021 die Zuständigkeit für Erlaubniserteilung und Aufsicht sowie einige „Spielregeln“ (Berufsausübungsvorschriften) im Bereich der Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung i. S. der §§ 34f und 34h GewO geändert werden. Die Zuständigkeit soll von den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Gewerbebeamten bzw. IHK's zur > BaFin wechseln.</p> <p>Dazu hat mit Stand 17. Dezember 2019 nun das Bundesfinanzministerium den (Referenten-) Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinAnIVÜG) veröffentlicht - siehe > Info-Seite des BMF bzw. direkt zum > Referentenentwurf .</p> <p>Für bereits bestehende und im Finanzanlagenvermittler-Vermittlerregister eingetragene Unternehmen sollen insbesondere die Übergangsvorschriften des künftigen Abschnitts 11a, § 96w Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gelten. Aus den Finanzanlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern i. S. der §§ 34f und § 34h sollen dann mit dem Aufsichtswechsel ab 2021 Finanzanlagendienstleister werden.</p>
<p>Puz_zle 30.01.2020 20:18</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>das Bundesfinanzministerium hat diese Woche die eingegangenen Stellungnahmen zum o. g. Gesetzgebungsverfahren von DIHK, Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterverbänden, Berufs-, Interessen- und Lobby-Verbänden der Finanzwirtschaft, der Verbraucherzentrale usw. usf. online gestellt > :guckstduhier:</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: